



Vorläufige Prüfungstermine für Aufstiegsfortbildungen 2016/2017

Bitte beachten Sie die Hinweise zum Prüfungsort¹

		<i>Voraussichtlicher Prüfungstermin*</i>	<i>Anmeldeschluss inkl. vollständiger Zulassungsunterlagen</i>
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 2	22.08.2016	01.08.2016
ZMP Praktische Prüfung		05.10.–07.10.2016	24.08.2016
ZMP Mündliche Prüfung		14.10.–15.10.2016	24.08.2016
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 1	17.11.2016	27.10.2016
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 2	26.01.2017	05.01.2017
ZMP Praktische Prüfung		06.03.–09.03.2017	23.01.2017
ZMP Mündliche Prüfung		17.03.–18.03.2017	23.01.2017
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 1	23.05.2017	02.05.2017
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 2	27.07.2017	06.07.2017
ZMP Praktische Prüfung		05.09.–08.09.2017	25.07.2017
ZMP Mündliche Prüfung		13.09.–14.09.2017	25.07.2017
ZMP Schriftliche Prüfung	Teil 1	14.11.2017	24.10.2017
DH Praktische Prüfung	Bausteine 1.1 bis 2.2	12.09.–14.09.2016	04.08.2016
DH Schriftliche Prüfung	Baustein 2.2	15.09.2016	04.08.2016
DH Mündliche Prüfung	Bausteine 1.1 bis 2.2	12.10.–13.10.2016	04.08.2016
DH Schriftliche Prüfung	Bausteine 1.1 bis 1.3	17.01.2017	23.12.2016
DH Praktische Prüfung	Bausteine 1.1 bis 1.3	03.–04.02.2017	23.12.2016
DH Praktische Prüfung	Bausteine 1.1 bis 2.2	11.09.–13.09.2017	01.08.2017
DH Schriftliche Prüfung	Baustein 2.2	14.09.2017	01.08.2017
DH Mündliche Prüfung	Bausteine 1.1 bis 2.2	20.10.–21.10.2017	01.08.2017
ZMV Schriftliche Prüfung		10.10.–12.10.2016	19.09.2016
ZMV Mündliche Prüfung		30.11.–03.12.2016	19.09.2016
ZMV Schriftliche Prüfung		25.04.–27.04.2017	04.04.2017
ZMV Mündliche Prüfung		30.05.–01.06.2017	04.04.2017
ZMV Schriftliche Prüfung		17.10.–19.10.2017	26.09.2017
ZMV Mündliche Prüfung		23.11.–25.11.2017	26.09.2017

Prüfungsgebühren Aufstiegsfortbildungen BLZK (Stand September 2013)

ZMP	gesamt 490,00 €	DH	gesamt 870,00 €
Schriftliche Prüfung	Baustein 1 80,00 €	Abschnitt 1	Baustein 1.1 80,00 €
	Baustein 2.1 70,00 €		Baustein 1.2 80,00 €
	Baustein 2.2 30,00 €		Baustein 1.3 40,00 €
	Baustein 2.3 30,00 €		Praktische Prüfung 200,00 €
Mündliche Prüfung	100,00 €	Abschnitt 2	Baustein 2.2 140,00 €
Praktische Prüfung	180,00 €		Praktische Prüfung 230,00 €
			Mündliche Prüfung 100,00 €
ZMV	gesamt 475,00 €		
Schriftliche Prüfung	Abrechnungswesen 125,00 €		
	je weiteres Fach (5) 50,00 €		
Mündliche Prüfung	100,00 €		

Für Wiederholungsprüfungen gelten die Prüfungsgebühren unverändert.

Fortsetzung nächste Seite

*Terminänderungen im Vergleich zu bisher veröffentlichten Terminen werden rechtzeitig bekannt gegeben und **sind farblich gekennzeichnet**.

Der Anmeldeschluss bei der Bayerischen Landeszahnärztekammer ist jeweils angegeben. Den Antrag auf Zulassung stellen Sie bitte rechtzeitig beim Referat Zahnärztliches Personal der Bayerischen Landeszahnärztekammer, Fallstraße 34, 81369 München, Telefon 089 72480-172 oder -170, zahnarztliches-personal@blzk.de.

Wichtiger Hinweis: Bei bestehender Schwangerschaft kann eine Prüfungsteilnahme an *am Patienten* zu erbringenden

praktischen Prüfungen aufgrund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht erfolgen! Bitte wenden Sie sich bezüglich der Einzelheiten an das Referat Zahnärztliches Personal.

¹Der verbindliche Prüfungsort für o.g. Termine kann dem Prüfungsteilnehmer erst mit dem Zulassungsschreiben circa zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt werden!

²Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsteile/Bausteine werden frühestens fünf bis sechs Wochen nach dem Prüfungstermin schriftlich mitgeteilt. Erst nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist bei Bestehen der Prüfungsteile/Bausteine die Teilnahme an den Folgebausteinen möglich.



Bekanntmachung zur Wahl der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns 2016

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns
Körperschaft des öffentlichen Rechts
– Der Landeswahlleiter – München, im April 2016

Wahlbekanntmachung

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Organe der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) endet am 31. Dezember 2016. Daher sind Neuwahlen entsprechend § 80 SGB V in Verbindung mit der Satzung und Wahlordnung (WO) der KZVB durchzuführen. Zu wählen sind die Vertreter zur Vertreterversammlung der KZVB.

Der Vorstand der KZVB hat den Unterzeichner zum Landeswahlleiter berufen und ihn mit der Leitung und Durchführung der Wahl beauftragt. Als Stellvertreter des Landeswahlleiters wurde Herr Notar Dr. Heinrich Kreuzer aus München bestellt.

Zu der Neuwahl der Vertreterversammlung der KZVB gebe ich im Einvernehmen mit dem Landeswahlausschuss Folgendes bekannt:

1. Adressaten der Wahlbekanntmachung und Wahlkreis
Die Mitglieder der KZVB wählen aus ihrer Mitte die Vertreter zur Vertreterversammlung in unmittelbarer und geheimer Wahl nach Maßgabe der Wahlordnung. Die Wahl erstreckt sich auf den Freistaat Bayern.

2. Zu wählende Vertreter
Für die Vertreterversammlung der KZVB sind

- 27 Mitglieder (Vertreter) zu wählen.

Der Wähler setzt auf dem Stimmzettel in den Kreis vor den Namen der Bewerber, die er wählen will, ein Kreuz; dabei steht ihm die Auswahl unter den Bewerbern aller Vorschläge frei. Er darf aber nicht mehr Bewerber ankreuzen, als Vertreter zu wählen sind. Er kann auch ein Kreuz in den Kreis vor der Listenbezeichnung setzen. Damit vergibt er für jeden Bewerber der angekreuzten Liste bis zum Platz 27 eine Stimme. Er kann eine Liste auch zusätzlich zu bereits vergebenen Einzelstimmen ankreuzen. Damit werden die verbleibenden Stimmen auf die Bewerber der angekreuzten Liste, begin-

nend bei Platz 1, verteilt. Ein Bewerber kann jedoch nicht mehr als eine Stimme erhalten.

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns.

- Mitglieder sind Zahnärztinnen und Zahnärzte, die
- zugelassen sind
 - im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung in den zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren angestellt tätig und mindestens halbtags beschäftigt sind
 - bei Vertragszahnärzten angestellt und mindestens halbtags beschäftigt sind
 - an der vertragszahnärztlichen Versorgung als ermächtigte Krankenhausärzte teilnehmen

und ihre vertragszahnärztliche Tätigkeit in Bayern ausüben.

Weiterhin sind auch ermächtigte Zahnärzte und Kieferorthopäden mit Praxissitz in Bayern wahlberechtigt.

Von der Wahlberechtigung ausgeschlossen ist, wer unter Pflegschaft oder unter Betreuung steht oder wem gemäß § 45 StGB das Recht der Wählbarkeit und das Stimmrecht aberkannt wurde. Die Wahlberechtigung der Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind, oder der Personen, die sich in Haft befinden, ruht.

Wählbar sind Personen, die auch wahlberechtigt sind.

4. Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 5 WO)

Die Wahl der Vertreter erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens 50 wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein müssen.

Wahlvorschläge können nach Veröffentlichung dieser Wahlbekanntmachung (17. Mai 2016; Erscheinungsdatum BZB Heft 5/2016) von jedem Wahlberechtigten bis spätestens

Freitag, 10. Juni 2016, 24:00 Uhr

nur bei der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses in der KZVB, Fallstraße 34, 81369 München, Zimmer 4.14 von

Montag bis Donnerstag zwischen 9:00 und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 9:00 und 14:00 Uhr eingereicht werden. Nach diesem Termin eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und die Anschrift der Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge können mehr Namen von Bewerbern enthalten, als Vertreter zu wählen sind, jedoch nicht mehr als die doppelte Anzahl der zu wählenden Vertreter, also 54 Namen. Zulässig sind sowohl Listen als auch Einzelwahlvorschläge. Die Bewerber in den Wahlvorschlägen werden in der vorgeschlagenen Reihenfolge in den Stimmzettel übernommen.

Bewerber, die auf mehreren Vorschlagslisten genannt werden, müssen erklären, welchem Wahlvorschlag sie zugeteilt werden wollen. Erklären sie sich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht, werden sie von allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Mit jedem Wahlvorschlag ist von jedem Bewerber eine Erklärung vorzulegen, dass er zur Annahme der Wahl bereit ist und dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

Für jeden Wahlvorschlag sind aus der Mitte der Unterzeichner ein Vertreter und ein Stellvertreter als Wahlvorschlagsvertreter zu bezeichnen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags und der zweite Unterzeichner als Stellvertreter.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so hat er bis zum Ende der Einreichungsfrist zu erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterlässt er die Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

Auf Antrag des Vertreters eines Wahlvorschlags wird der Wahlvorschlag mit einer besonderen Kennzeichnung versehen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl zur Vertreterversammlung werden für die Dauer einer Woche, und zwar vom

Mittwoch, 22. Juni bis Mittwoch, 29. Juni 2016

von Montag bis Donnerstag zwischen 9:00 und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 9:00 und 14:00 Uhr zur Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses in der KZVB, Fallstraße 34, 81 369 München, Zimmer 4.14 und bei den Bezirksstellen ausgelegt.

5. Wählerliste (§ 3 WO)

Die Wählerliste kann in der Zeit vom

Freitag, 17. Juni bis Freitag, 24. Juni 2016

von Montag bis Donnerstag zwischen 9:00 und 16:00 Uhr und Freitag zwischen 9:00 und 14:00 Uhr bei der Geschäftsstelle des Landeswahlausschusses in der KZVB, Fallstraße 34, 81 369 München, Zimmer 4.14 und bei den Bezirksstellen eingesehen werden. Wer die Wählerliste für unrichtig oder für unvollständig hält, kann die Berichtigung oder Ergänzung durch schriftlichen oder mündlich protokollierten Einspruch während der Auslegungsfrist bei der KZVB – Landeswahlausschuss – beantragen, ansonsten ist eine Berücksichtigung des Einspruches ausgeschlossen. Der Einspruch ist zu begründen und glaubhaft zu machen.

Änderungen in der Wählerliste kann nur der Landeswahlausschuss vornehmen.

6. Durchführung der Wahl

Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in die Wählerliste eingetragen ist. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Nach endgültiger Feststellung der Wählerliste und nach Fertigstellung der Stimmzettel werden ab

Freitag, 1. Juli 2016

die Wahlunterlagen an die in die Wählerliste aufgenommenen Wahlberechtigten mit entsprechenden Erläuterungen versandt.

Sollte ein Wahlberechtigter die vollzähligen Unterlagen zur Ausübung des Stimmrechts nicht erhalten, so kann er diese vor dem Ende der Wahlfrist beim Landeswahlleiter bei der KZVB anfordern.

Die Wahlfrist endet am

Freitag, 15. Juli 2016, 24:00 Uhr.

Die Wahlbriefe (äußerer Briefumschlag mit den enthaltenen Stimmunterlagen) müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Anschrift des zuständigen Notars eingegangen sein. Maßgeblich ist der Eingangsstempel des Notariats.

7. Feststellung der Wahlergebnisse

Der Landeswahlausschuss stellt unter Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren das Wahlergebnis fest. Die Sitze in der Vertreterversammlung werden nach diesem Verfahren auf die zugelassenen Listen- und Einzelwahlvorschläge verteilt.

8. Landeswahlausschuss

Der Amtsraum des Landeswahlleiters und des Landeswahlausschusses befindet sich bei der KZVB, Fallstraße 34, 81 369 München, Zimmer 4.14 (Tel.: 089 72401-152, Fax: 089 72401-153, E-Mail: vwahl2016@kzvb.de).

Dr. Günter Schmitz

Richter am Bayer. Verfassungsgerichtshof
und am Bayer. Obersten Landesgericht a. D.



Ungültigkeit von Zahnarzteausweisen

Die Zahnarzteausweise von Dr. Irene Deines, geboren am 2.7.1979, Ausweis-Nr. 72127, Dr. Friedel Rosenthal, geboren am 26.9.1952, Ausweis-Nr. 60334, und Dr. Kristina Wöfl,

geboren am 28.6.1972, Ausweis-Nr. 40821, werden für ungültig erklärt. (Zahnarzteausweise werden bei Verlust oder Kammerwechsel für ungültig erklärt.)